

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Herrn
Dark Strauch
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Naturschutz / Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Hoops
Gebäude / Zimmer: B-306
Tel.- Durchwahl: 04171 / 693 --297
Telefax: 04171 / 693 --179
E-Mail: c.hoops@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71 - 80/4 -12.4 - 2010-0018 - -CH
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 29. April 2014

Beseitigung nichteinheimischer, gebietsfremder Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Strauch,

die mit Bescheid vom 11.04.14 erteilte Beseitigungsanordnung Ihrer Bambuspflanzen ändere ich wie folgt:

ich fordere Sie auf, die ungenehmigt ausgebrachten Bambusarten und den ausgebrachten Fächerahorn bis zum 15.11.2014 zu beseitigen.

Der Bescheid behält im Übrigen seine Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hoops

GekoS-Natur / 0513 / wub_002

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
LP im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Einschreiben

Herrn
Dark Strauch
Hollenstedter Straße 22 a
21279 Wenzendorf

Naturschutz/Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Hoops
Gebäude / Zimmer: B-306
Tel.- Durchwahl: 04171 693-297
Telefax: 04171 693-179
E-Mail: c.hoops@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71-80/4-12.4 -2010-0018
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 11.04.14

Beseitigung nichteinheimischer, gebietsfremder Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Strauch,

ich fordere Sie auf, die ungenehmigt ausgebrachten Bambusarten und den ausgebrachten Fächerahorn bis zum 15.05.2014 zu beseitigen.

Begründung:

Sie sind Pächter des Grundstücks in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74. Dort haben Sie großflächig unterschiedliche Bambusarten gepflanzt.

Mit Schreiben vom 09.09.2013 teilte ich Ihnen mit, dass das Bundesamt für Naturschutz (BfN) das Ausbringen der von Ihnen gepflanzten Bambusarten nicht genehmigt. Jede der Bambusarten wurde von dem BfN als „potenziell invasiv“ eingestuft. D.h. bei den von Ihnen gepflanzten Bambusarten handelt es sich um nichteinheimische Arten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben.

Ich wies Sie darauf hin, dass Sie freiwillig die Bambuspflanzen entfernen können, bevor ich eine kostenpflichtige Beseitigung anordne. Sie haben mir nicht mitgeteilt, dass Sie die Bambuspflanzen entfernen werden. Weitere Gespräche mit dem BfN oder mit mir führten zu keinem neuen Ergebnis.

Die Beseitigung der ungenehmigt ausgebrachten Pflanzen kann von mir angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten erforderlich ist (§ 40 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"



Die von Ihnen ausgebrachten Bambusarten gelten allgemein als schnellwüchsig und können invasives Verhalten zeigen, indem benachbarte Pflanzen u.a. durch die Produktion von Giftstoffen unterdrückt werden. Die Ausbreitung des Bambus und seine Auswirkungen sind durch Sie nicht ausreichend kontrollierbar und können daher nicht ausgeschlossen werden.

Bambus pflanzt sich je nach Art im Abstand von etwa 10 bis über 100 Jahre durch Blüten und Samenausbreitung fort. Je nach Größe, Form und Gewicht der Samen kann eine mehr oder weniger weite Ausbreitung über Samenflug in natürliche Biotopere erfolgen. Eine kontinuierliche Ausbreitung des Bambus erfolgt durch Schösslinge, die aus den kräftigen Wurzelstücken sprießen. Die Wurzeln können auch Ausläufer (Rhizome) ausbilden, die unterirdisch über lange Distanzen wachsen. Die neuen Sprossen erscheinen dann oft viele Meterweit von der Mutterpflanze entfernt. Neben der Ausbreitung über Samenflug und Wurzelwachstum kann Bambus außerdem durch abgebrochene Schösslinge und Wurzelteile sowie durch anhaftende Samen durch Tiere und den Menschen unabsichtlich über weite Distanzen in die freie Natur verbreitet werden. Durch invasive Arten wie den Bambus entstehen unerwünschte Auswirkungen auf Ökosysteme, Biotopere und Arten, da diese einzelne Arten bis ganze Artengemeinschaften verdrängen. Darüber hinaus können ökosystemare Auswirkungen entstehen, indem Eigenschaften wie z.B. der Wasserhaushalt und Vegetationsstrukturen oder Prozesse wie z.B. die Nährstoffdynamik erheblich verändert werden.

Zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopere und Arten ordne ich die Beseitigung der Bambuspflanzen an. Die Anordnung ist geeignet eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopere und Arten zu verhindern. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, es gibt kein milderes Mittel. Das von Ihnen verwendete Verfahren des Grabensystems haben wir vom BfN prüfen lassen. Das BfN erkennt diese Maßnahmen als nicht ausreichend an, um eine Verbreitung des Bambusses zu verhindern. Daher ist die Beseitigung erforderlich. Das öffentliche Interesse, das Ökosysteme, Biotopere und Arten nicht durch vermeidbare Einflüsse gefährdet werden, überwiegt Ihrem Interesse die Bambuspflanzen weiterhin zu erhalten und zu pflegen. Die Anordnung der Beseitigung der Bambuspflanzen ist somit auch angemessen.

Auch der ausgebrachte Fächerahorn ist von Ihnen zu beseitigen. Gehölze sollen vorzugsweise innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Das o.g. Flurstück ist kein solches Vorkommensgebiet für den gebietsfremden Fächerahorn.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten setze ich auf **112,05** fest. Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Personenkonto: 61011418

auf eines der Konten der Kreiskasse.

Die Kostenpflicht dieses Bescheides ergibt sich aus § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind von Ihnen zu tragen, da Sie zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben (§ 5 NVwKostG).



Die Höhe der Kosten ergibt sich nach §§ 1 und 13 NVwKostG in Verbindung mit dem Kostentarif 64.2.1.2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-).

Die Kostenfestsetzung errechnet sich wie folgt:

Verwaltungsgebühr	110,00 €
Auslagen	2,05 €
Gesamtbetrag	<u>112,05 €</u>

Hinweis

Kommen Sie meinen Anordnungen nach 1. und 2. nicht oder nicht vollständig nach bin ich berechtigt Zwangsmittel anzuwenden (§§ 64, 65 und 67 Nds. SOG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hoops



In diesem Bescheid verwendete Rechtsgrundlagen:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.12/2007 S.173), geändert durch Haushaltsbegleitgesetz v. 17.12.2007 (Nds.GVBl. Nr.42/2007 S.775), Gesetz vom 17.3.2010 (Nds.GVBl. Nr.8/2010 S.134) und Art. 7 des Gesetzes v. 9.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.30/2011 S.471)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) Vom 5. Juni 1997 letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Verordnung vom 10.01.2014 (Nds.GVBl. S. 19)
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 33, 33 a geändert, § 33 c neu gefasst durch Artikel 1 und § 33 c aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158)

INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK
D. STRAUCH, IM GEHEGE 6, 21256 HANDELOH

An den
Landkreis Harburg
Abteilung: Naturschutz / Landschaftspflege
- Zu Händen Frau Kropat -
Postfach 1440

21414 Winsen

DIPL.-ING.(FH)
DARK STRAUCH
INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK

IM GEHEGE 6
21256 HANDELOH

TELEFON 04188 / 899995-1
HANDY 0176 / 21864469
TELEFAX 04188 / 899995-2

HANDELOH, DEN 18.09.2012

Ihr Zeichen: 71-80/4-12.4-2010-0018--Kr

Nichtheimische, gebietsfremde Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung
Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrte Frau Kropat,

hiermit erhalten Sie eine Liste der von mir gepflanzten Bambusarten:

Fargesia denudata
Fargesia murielae
Fargesia nitida

Phyllostachys aurea
Phyllostachys aureosulcata
Phyllostachys aureosulcata Aureocaulis
Phyllostachys bissetii
Phyllostachys humilis
Phyllostachys nigra
Phyllostachys nigra Henonis
Phyllostachys vivax
Phyllostachys vivax Aureocaulis

Sasa latifolia (Indocalamus latifolius)

Semiarundinaria fastuosa Viridis

Mit freundlichen Grüßen



GMX

Von: "Dark Strauch" <darkstrauch@gmx.de>
An: s.kropat@lkharburg.de
Kopie:
Betreff: 71-80/4-12.4-2010-0018--Kr
Datum: 18.09.2012 17:00:43

Sehr geehrte Frau Kropat,

in der Anlage finden Sie wie gewünscht eine Liste der von mir
in Kakenstorf angepflanzten Bambusarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dark Strauch

--

INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK
DARK STRAUCH

IM GEHEGE 6
21256 HANDELOH
TEL.: 04188 / 899995-1
FAX.: 04188 / 899995-2
MOBIL: 0176 / 21864469

Dateianhänge zur E-Mail

- Bambusarten in Kakenstorf.pdf (application/x-pdf)

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Herrn
Dark Strauch
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Naturschutz / Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Kropat
Gebäude / Zimmer: B-305
Tel.- Durchwahl: 04171 / 693 --735
Telefax: 04171 / 693 --179
E-Mail: s.kropat@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71 - 80/4 -12.4 - 2010-0018 - -Kr
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 2. Juli 2012

Nichtheimische, gebietsfremde Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Strauch,

das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 40 Abs. 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz -(BNatSchG-). Ein Genehmigungserfordernis ist hier gegeben, da es sich nicht um den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft handelt.

Für die Prüfung, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, bitte ich Sie um Mitteilung, welche Bambusart Sie angepflanzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kropat
Kropat

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
LP im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK
D. STRAUCH, IM GEHEGE 6, 21256 HANDELOH

An den
Landkreis Harburg
Abteilung: Naturschutz / Landschaftspflege
- Zu Händen Frau Kropat -
Postfach 1440

21414 Winsen

DIPL.-ING.(FH)

DARK STRAUCH
INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK

IM GEHEGE 6
21256 HANDELOH

TELEFON 04188 / 899995-1
HANDY 0176 / 21864469
TELEFAX 04188 / 899995-2

HANDELOH, DEN 23.07.2012

Ihr Zeichen: 71-80/4-12.4-2010-0018--Kr

Nichtheimische, gebietsfremde Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung
Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrte Frau Kropat,

handelt es sich bei Ihrem Anschreiben um ein Versehen?

Dieses Thema wurde doch bereits im August 2010 unter anderem mit
Herrn Dr. Heinrich-Peter Sachs vom Niedersächsischen Umweltministerium
besprochen.

Obwohl ich davon ausgehen darf, dass es sich hier um ein Versehen handelt,
da die Korrespondenz bezüglich dieses Themas bereits im Dezember 2010
abgeschlossen war, wollte ich mich trotzdem höflicher Weise auf Ihr
Anschreiben zurück melden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Dark Strauch
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Naturschutz / Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Kropat
Gebäude / Zimmer: B-305
Tel.- Durchwahl: 04171 / 693 --735
Telefax: 04171 / 693 --179
E-Mail: s.kropat@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71 - 80/4 -12.4 - 2010-0018 - -Kr
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 20. Juli 2012

Nichtheimische, gebietsfremde Arten auf dem Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Strauch,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 02.07.2012 bitte ich Sie nochmals um Mitteilung, welche Bambusart Sie angepflanzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kropat

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ: 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
LP im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

DIPL.-ING.(FH)

DARK STRAUCH
INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK

INGENIEURBÜRO FÜR BAUSTATIK
D. STRAUCH, HOLLENSTEDTER STR. 22A, 21279 WENZENDORF

HOLLENSTEDTER STR. 22A
21279 WENZENDORF

An den
Landkreis Harburg
Abteilung: Bauen
- Zu Händen Herrn Heitmann -
Postfach 1440

TELEFON 04165 / 218953
HANDY 0176 / 21864469
TELEFAX 04165 / 218954

DARKSTRAUCH@GMX.DE

21414 Winsen

WENZENDORF; DEN 24.01.2010

Bauvorhaben: Anlage eines Bambusparkes
Baugrundstück: 21255 Kakenstorf, Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74
Bauherr: Dark Strauch
Geschäftszeichen: 60.100-Stellungnahmen 2010-0066

Sehr geehrter Herr Heitmann,

Hiermit möchte ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2010 antworten.

Ich habe im April 2009 die von Ihnen als Baugrundstück bezeichnete
Landwirtschaftliche Fläche in Kakenstorf gepachtet.

Ich beabsichtige dort zunächst die alleinige Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche
für den Anbau und die Vermehrung von Bambuspflanzen und anderen
gebietsfremden Arten.

Die Anlage eines Bambusparkes ist in der Tat angedacht, aber Bedarf einer mehr
jährigen Vorlaufzeit.

Vor Beginn irgend welcher baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen werde ich Sie
selbstverständlich in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Herrn
Dark Strauch
Hollenstedter Str. 22 a
21279 Wenzendorf

Abteilung: Bauen
Information Bauen: 04171/693-600
Gebäude/Zimmer: B 321
Telefax Dienststelle: (04171) 687-600
E-Mail: bauen@lkharburg.de

Planungsrechtlicher Prüfer: Herr Heitmann
Telefon: 04171/693-581

Bauordnungsrechtlicher Prüfer: Herr Herrmann
Telefon: 04171/693-571

**Geschäftszeichen: 60.100-Stellungnahmen
2010-0066**

Ihr Zeichen:
Winsen (Luhe), 15. Dezember 2010


Bauvorhaben: Anlage eines Bambusparks
Baugrundstück: 21255 Kakenstorf,
Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurst. 74
Bauherr: Dark Strauch

Sehr geehrter Herr Strauch,

die Naturschutzbehörde hat mich über Ihre Absicht, auf dem v.g. Grundstück einen Bambuspark einzurichten, informiert. Ich weise darauf hin, dass Sie für alle baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Baugenehmigung benötigen. Die Anlage wird insbesondere dann baugenehmigungspflichtig, wenn sie öffentlich sein soll und dadurch Zu- und Abfahrtsverkehr entsteht. Selbst Wildschutzzäune können problematisch sein, wenn sie nicht einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Da mir keine detaillierten Angaben über Ihre Absichten vorliegen, kann ich nicht sagen ob und ggf. in welchem Umfang Baugenehmigungen erforderlich sind und überhaupt erteilt werden können. Betrachten Sie dieses Schreiben bitte als Hinweis auf die Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heitmann

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

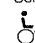

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Herrn
Dark Strauch
Hollenstedter Str. 22a
21279 Hollenstedt

Naturschutz / Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Kropat
Gebäude / Zimmer: B-305
Tel.- Durchwahl: 04171 / 693 --735
Telefax: 04171 / 693 --179
E-Mail: s.kropat@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71 - 80/4 -12.4 - 2010-0018 - -Kr
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 18. November 2010

Bambuspark auf dem Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Strauch,

den Vorgang habe ich heute an die Bauabteilung abgegeben mit der Bitte zu prüfen, ob es sich bei dem Bambuspark um eine baugenehmigungspflichtige Anlage handelt.

Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Kropat

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF

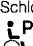



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

GMX

Von: "Dark Strauch" <darkstrauch@gmx.de>
An: "Brackelmann, Hans" <h.brackelmann@lkharburg.de>
Kopie:
Betreff: Re: Bambuspark; Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74
Datum: 07.09.2010 17:53:26

Wichtig!

Sehr geehrter Herr Brackelmann,

ich habe mit Bedauern Ihre Mitteilung per sms an Herrn Hinrichs weitergeleitet. Er ist gerade im Urlaub und kommt heute Abend erst wieder.

Ich möchte Ihnen auch mitteilen, dass ich schon sehr gespannt bin auf diesen Ortstermin.

Es liegt mir sehr viel an diesem Projekt. Der Landkreis-Harburg könnte um eine Attraktion bereichert werden.

Natürlich nur, wenn die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Was diesen Punkt anbelangt, bin ich zugegebener Maßen inkompetent über alle rechtlichen Grundlagen. Dazu kommen noch neue Gesetze, die ab dem 1.03.2010 in Kraft getreten sind, und ich bereits im April 2009 mit den Arbeiten begonnen habe.

Vorab habe ich etwa zwei Jahre nach einem geeigneten Grundstück gesucht. In Kakenstorf war ich dann der Meinung, dass Richtige gefunden zu haben.

Eine Fläche, die bedingt durch die umgebenden Bäume und die Höhenlage der Senke windgeschützt liegt, einen so hohen Grundwasserpegel vorweist, dass nie gegossen werden muß, und zum überwiegenden Teil so schwerer Boden ansteht, dass auch kein Dünger erforderlich ist.

Gerade diese letzten beiden Punkte, niemals gießen zu müssen, und niemals Düngen zu müssen, haben mich dann zum Pachten der betreffenden Fläche bewogen. Zum einen spart es Arbeitszeit und Geld, und zum anderen schon es auch die Umwelt.

Zugegebener Maßen war ich durch Herrn Hinrichs mündlich wie auch schriftlich über die auf der betreffenden Fläche ausgewiesenen Biotope im Bilde.

Zum Schutz der Biotope habe ich dann auch einen nach meiner persönlichen Meinung angemessenen Abstand eingehalten und Gräben gezogen.

Durch das anlegen dieser Gräben möchte ich auch eine Ausbreitung der Bambuspflanzen dauerhaft und absolut sicher verhindern.

Es gibt zwar ca. 1200 verschiedene Sorten Bambus, die eine (angeblich) ausreichende Frosthärte aufweisen, aber eines haben sie alle gemeinsam:

Sie können nicht durch Wasser wachsen.

Selbst Staunässe vertragen Sie nicht und würden nach ca. 5 Wochen Staunässe eingehen. Von daher sind sowohl die Gräben wie auch der Bachlauf die ein-zigste dauerhafte Sperre gegen die Ausbreitung von Bambus.

Natürlich könnten sich die Samen von Bambuspflanzen, als auch die Samen von japanischen Ahorn

Bäumen durch Samenflug verbreiten. Im Gegensatz zu den einheimischen Ahorn müssen die japanischen Ahorn Samen einer viermonatigen Vorbehandlung unterzogen werden, um eine Keimfähigkeit zu erreichen. Falls sie dann, genau wie Bambus, gekeimt haben sollten, ist die Wüchsigkeit innerhalb der ersten vier Jahre so Gering im Vergleich zu allen anstehenden einheimischen Pflanzen und Gräsern, das sie schlichtweg verdrängt werden.

In der Hoffnung, Sie mit dienlichen Hinweisen und Informationen zum Sachverhalt auf dem Grundstück in Kakenstorf unterstützt zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Dark Strauch

--

Dark Strauch, Dipl.-Ing.
Ingenieurbüro für Baustatik
Hollensiedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Tel.: 04165 / 21895-3
Fax.: 04165 / 21895-4
Mobil: 0176 / 21864469
darkstrauch@gmx.de

GMX DSL SOMMER-SPECIAL: Surf & Phone Flat 16.000 für nur 19,99 Euro/mtl.!*
<http://portal.gmx.net/de/go/dsl>



Von: "Brackelmann, Hans" <h.brackelmann@lkharburg.de>

An: <darkstrauch@gmx.de>

Kopie:

Betreff: Bambuspark; Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Datum: 07.09.2010 09:48:07

Sehr geehrter Herr Strauch,

mit dem Eigentümer des o. g. Grundstückes, Herrn Hinrichs, wurde für den 08.09.2010 ein Ortstermin vereinbart. Ich gehe davon aus, dass Sie von Herrn Hinrichs informiert worden sind. Leider muss dieser Termin auf Grund krankheitsbedingter Abwesenheit eines Mitarbeiters verschoben werden. Da ich Herrn Hinrichs so kurzfristig nicht erreichen kann, bitte ich Sie, meine Nachricht an Herrn Hinrichs weiterzuleiten. Ich werde mich dann möglichst zeitnah wegen eines Ersatztermins unaufgefordert melden. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans Brackelmann

Landkreis Harburg

Abt. Naturschutz/Landschaftspflege

Tel. 04171-693 593

Fax 04171-693 179

E-mail: <mailto:H.Brackelmann@LK.Harburg.de>

Bitte beachten Sie für die elektronische Kommunikation (E-Mail) mit dem Landkreis Harburg, insbesondere bei Anträgen und Widersprüchen die Hinweise unter der Adresse: <<<http://kreishaus.landkreis-harburg.de/0/inhalte/mp-harburg/rathaeuser/landkreis-harburg/service/informationsverarbeitung/kommunikation-email.html>>>



Von: "Sachs, Heinrich-Peter, Dr." <Heinrich-Peter.Sachs@mu.niedersachsen.de>
An: 'Dark Strauch' <darkstrauch@gmx.de>
Kopie: "'s.kropat@lkharburg.de'" <s.kropat@lkharburg.de>
Betreff: AW MU 54: Bambuspark in Kakenstorf-Genehmigung zur Ausbringung ge bietsfremder Arten
Datum: 25.08.2010 17:21:49

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Az.: 54-22289/4/3

Hannover, den 25.08.2010

Sehr geehrter Herr Strauch,

zu Ihrem mit nachstehender E-Mail genannten Anliegen darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Unter Land- und Forstwirtschaft im Sinne der von Ihnen erwähnten Vorschrift des § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ist der Anbau von Nutz- bzw. Kulturpflanzen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu verstehen, wozu heute auch der Anbau von Pflanzen im Rahmen der sog. Grünbrache gehört (Blum/Agema/Franke, NNatSchG-Kommentar § 44 Rn. 10). Ob diese Voraussetzungen - insbesondere auch die waldrechtlichen Voraussetzungen (!) - in Ihrem Fall gegeben sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden und muss deshalb den örtlichen Feststellungen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten bleiben.

Zu erwägen wäre - falls insbesondere auch die waldrechtlichen Voraussetzungen (!) erfüllt wären - eine Prüfung der Voraussetzungen von § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG.

Allerdings ist auch Folgendes zu berücksichtigen: An die Stelle der Vorschriften des § 28 a NNatG zum Schutz gesetzlich geschützter Biotopie ist seit dem 01.03.2010 § 30 BNatSchG (http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/index.html) i. V.m. § 24 NAGBNatSchG (<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>) getreten. Der Biotoptyp "Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte" fällt unter die Sümpfe gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, der Biotoptyp "Erlen- und Eschen-Quellwald" unter die Sumpfwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotopie führen können, sind (wie bisher) verboten. Ob die nach Ihren tel. Angaben vom 23.08.2010 zum Zwecke der Verhinderung eines "Übergreifens" der neuen Pflanzen auf die anschließenden Biotopie (Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie Erlen- und Eschen-Quellwald) angelegten Schutzstreifen und Gräben für deren Schutz ausreichen, bedarf ebenfalls einer örtlichen Feststellung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde .

Für die Erteilung einer Genehmigung wäre im Übrigen - wie es Ihnen der LK Harburg mit seinem Schreiben vom 16.08.2010 bereits mitgeteilt hat - das Bundesamt für Naturschutz zuständig (§ 40 Abs. 5 BNatSchG).

Der Landkreis Harburg erhält eine Kopie dieses Schreibens (zu Az.: 71-80/4-12.4-2010-0018-Kr; 71-26/1 GB-WL 2624-185-Hac; 71-26/1 GB-WL 2624-184-Hac).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Sachs

MR Dr. Heinrich-Peter Sachs
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Referat 54 (Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes)
Postfach 4107, 30041 Hannover; Archivstraße 2, 30169 Hannover
Tel.: (0511) 120-3673; PC-Fax: (0511) 120-99-3673
E-Mail: heinrich-peter.sachs@mu.niedersachsen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dark Strauch [<mailto:darkstrauch@gmx.de>]

Gesendet: Montag, 23. August 2010 10:40

An: Sachs, Heinrich-Peter, Dr.

Betreff: Bambuspark in Kakenstorf-Genehmigung zur Ausbringung gebietdfremder Arten

An das
Niedersächsische Umweltministerium
- Zu Händen Herrn Dr. Heinrich-Peters Sachs -
Archivstraße 2
30169 Hannover

Sehr geehrter Herr Dr Heinrich-Peter Sachs.

Ich beabsichtige, einen Bambuspark in 21255 Kakenstorf, Moorweg,
Flur 3, Flurstück 74, anzulegen, bzw. habe im April letzten Jahres damit bereits begonnen.

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem hohen Grundwasserspiegel und
Bachlauf, so das keine Bewässerung nötig ist.

Auf dem Grundstück sind 2 besonders geschützte Biotope eingetragen
(GB - WL 2624-184 und GB - WL 2624-185).

Ein "Übergreifen der Pflanzen" auf diese Biotope ist durch die von mir angelegten Wassergräben nicht möglich. Bei
Stauanässe können sich keine Wurzeln und Rizome der Pflanzen ausbreiten.

Und nun zu meinem Anliegen.

Benötige ich eine Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen auf der betreffenden Fläche?

Nach dem Naturschutzgesetz §40, Abs. 4.1 ist der Anbau von gebietsfremdem Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft
genehmigungsfrei.

Doch durch die nahen Biotope könnte die Rechtslage eventuell anders aussehen.

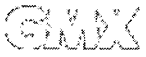
Nach meinen heute erlesenen Erkenntnissen fällt die Zuständigkeit
der Oberen Naturschutzbehörde.

Ich bitte daher bei Ihnen um Auskunft und Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Dark Strauch

--
Dark Strauch, Dipl.-Ing.
Ingenieurbüro für Baustatik
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf



Von: "Dark Strauch" <darkstrauch@gmx.de>

An: heinrich-peter.sachs@mu.niedersachsen.de

Kopie:

Betreff: Bambuspark in Kakenstorf-Genehmigung zur Ausbringung gebietdfremder Arten

Datum: 23.08.2010 10:39:50

An das
Niedersächsische Umweltministerium
- Zu Händen Herrn Dr. Heinrich-Peters Sachs -
Archivstraße 2
30169 Hannover

Sehr geehrter Herr Dr Heinrich-Peter Sachs.

Ich beabsichtige, einen Bambuspark in 21255 Kakenstorf, Moorweg,
Flur 3, Flurstück 74, anzulegen, bzw. habe im April letzten Jahres damit bereits begonnen.

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem hohen
Grundwasserspiegel und Bachlauf, so das keine Bewässerung nötig ist.

Auf dem Grundstück sind 2 besonders geschützte Biotope eingetragen
(GB - WL 2624-184 und GB - WL 2624-185).

Ein "Übergreifen der Pflanzen" auf diese Biotope ist durch die von mir angelegten Wassergräben nicht
möglich. Bei Staunässe können sich keine Wurzeln und Rizome der Pflanzen ausbreiten.

Und nun zu meinem Anliegen.

Benötige ich eine Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen auf der betreffenden
Fläche?

Nach dem Naturschutzgesetz §40, Abs. 4.1 ist der Anbau von gebietsfremdem Pflanzen in der Land-
und Forstwirtschaft genehmigungsfrei.

Doch durch die nahen Biotope könnte die Rechtslage eventuell anders aussehen.

Nach meinen heute erlesenen Erkenntnissen fällt die Zuständigkeit
der Oberen Naturschutzbehörde.

Ich bitte daher bei Ihnen um Auskunft und Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Dark Strauch

GMX

Bundesamt
für
Naturschutz

Von: "Dark Strauch" <darkstrauch@gmx.de>

An: pbox-bfn@bfn.de

Kopie:

Betreff: Bambuspark in Kakenstorf-Genehmigung zur Ausbringung gebietfremder Arten

Datum: 19.08.2010 15:53:56

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich beabsichtige, einen Bambuspark in 21255 Kakenstorf, Moorweg,
Flur 3, Flurstück 74, anzulegen, bzw. habe im April letzten Jahres damit bereits begonnen.

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem hohen
Grundwasserspiegel und Bachlauf, so das keine Bewässerung nötig ist.

Auf dem Grundstück sind 2 besonders geschützte Biotope eingetragen
(GB - WL 2624-184 und GB - WL 2624-185).

Ein "Übergreifen der Pflanzen" auf diese Biotope ist durch die von mir angelegten Wassergräben nicht
möglich. Bei Staunässe können sich keine Wurzeln und Rizome der Pflanzen ausbreiten.

Und nun zu meinem Anliegen.

Benötige ich eine Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen auf der betreffenden
Fläche?

Nach dem Naturschutzgesetz §40, Abs. 4.1 ist der Anbau von gebietsfremdem Pflanzen in der Land-
und Forstwirtschaft genehmigungsfrei.

Doch durch die nahen Biotope könnte die Rechtslage eventuell anders aussehen.

Nach meinen heute erlesenen Erkenntnissen fällt die Zuständigkeit
der Oberen Naturschutzbehörde.

Ich bitte daher bei Ihnen um Auskunft und Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Dark Strauch

--

Dark Strauch, Dipl.-Ing.
Ingenieurbüro für Baustatik
Hollenstedter Str. 22a

21279 Wenzendorf

Tel.: 04165 / 21895-3
Fax.: 04164 / 21895-4
Mobil: 0176 / 21864469
darkstrauch@gmx.de

--

Dark Strauch, Dipl.-Ing.
Ingenieurbüro für Baustatik
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Tel.: 04165 / 21895-3
Fax.: 04164 / 21895-4
Mobil: 0176 / 21864469
darkstrauch@gmx.de

GRATIS für alle GMX-Mitglieder: Die maxdome Movie-FLAT!
Jetzt freischalten unter <http://portal.gmx.net/de/go/maxdome01>



Niedersächs: selb Landwir Se Kreis
für Wasser, Muster, und Naturschutz

Von: "Dark Strauch" <darkstrauch@gmx.de>

An: erwin.bruns@nlwkn-h.niedersachsen.de

Kopie:

Betreff: Bambuspark in Kakenstorf-Genehmigung zur Ausbringung gebietdfremder Arten

Datum: 19.08.2010 15:40:18

Sehr geehrter Herr Bruns.

Wir haben heute kurz telefoniert.

Ich schildere Ihnen noch einmal kurz mein Anliegen.

Ich beabsichtige, einen Bambuspark in 21255 Kakenstorf, Moorweg, Flur 3, Flurstück 74, anzulegen, bzw. habe im April letzten Jahres damit bereits begonnen.

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem hohen Grundwasserspiegel und Bachlauf, so das keine Bewässerung nötig ist.

Auf dem Grundstück sind 2 besonders geschützte Biotope eingetragen (GB - WL 2624-184 und GB - WL 2624-185).

Ein "Übergreifen der Pflanzen" auf diese Biotope ist durch die von mir angelegten Wassergräben nicht möglich. Bei Staunässe können sich keine Wurzeln und Rizome der Pflanzen ausbreiten.

Und nun zu meinem Anliegen.

Benötige ich eine Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen auf der betreffenden Fläche?

Nach dem Naturschutzgesetz §40, Abs. 4.1 ist der Anbau von gebietsfremdem Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft genehmigungsfrei.

Doch durch die nahen Biotope könnte die Rechtslage eventuell anders aussehen.

Nach meinen heute erlesenen Erkenntnissen fällt die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde.

Ich bitte daher bei Ihnen um Auskunft und Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Dark Strauch

--

Dark Strauch, Dipl.-Ing.

Ingenieurbüro für Baustatik
Hollenstedter Str. 22a
21279 Wenzendorf

Tel.: 04165 / 21895-3
Fax.: 04164 / 21895-4
Mobil: 0176 / 21864469
darkstrauch@gmx.de

GMX DSL SOMMER-SPECIAL: Surf & Phone Flat 16.000 für nur 19,99 €/mtl.!*
<http://portal.gmx.net/de/go/dsl>

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Herrn
Volker Hinrichs
Unter den Eichen 37
21255 Kakenstorf

Naturschutz / Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Kropat
Gebäude / Zimmer: B-305
Tel.- Durchwahl: 04171 / 693 -735
Telefax: 04171 / 693 -179
E-Mail: s.kropat@lkhamburg.de
Mein Zeichen: 71 - 80/4 -12.4 -2010-0018 - -Kr
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 16. August 2010

Grundstück in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74

Sehr geehrter Herr Hinrichs,

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Kakenstorf, Flur 3, Flurstück 74. Das Grundstück ist teilweise Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Bei einer Ortsbesichtigung habe ich festgestellt, dass auf der westlichen Seite des Grundstücks eine gärtnerische Nutzung aufgenommen wurde. Es wurden mehrere hangparallele Gräben angelegt, die in den Bach entwässern. Das aufgelassene Grünland wurde in Kultur genommen und mit Bambus bepflanzt. Darüber hinaus wurde ein Quartier zur Anzucht von Fächerahorn angelegt. Einzelne, größere Fächerahorn wurden direkt am Fließgewässer gepflanzt. Bis an das Gewässer heran wird mit Pflanzenschutzmitteln gearbeitet.

Auf der östlichen Seite des Grundstücks wurde mit der Flächenkultivierung begonnen, aber noch keine Bepflanzung durchgeführt. Die Waldfläche an der östlichen Grundstücksgrenze wurde eingeschlagen und von Schlagabraum geräumt. Der nördliche Teil wurde eingezäunt und mit Weihnachtsbäumen bepflanzt. Der südliche Teil ist noch nicht bepflanzt, wurde aber mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

Bei Fächerahorn und Bambus handelt es sich um gebietsfremde Arten. Das Ausbringen gebietsfremder Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (§ 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung liegen jedoch nicht vor. Die Pflanzen sind daher zu beseitigen.

Auch das Umwandeln von Wald bedarf einer Genehmigung durch die Waldbehörde. Diese muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird (§ 8 Abs. 1 NWaldLG). Da die Voraussetzungen für eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung nicht vorliegen, ist die Wiederaufforstung der Fläche erforderlich.

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon 04171 693-0
Telefax 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.lkhamburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
P Parkpalette "Schloßring 12"

Sie sehen hier das BNatSchG in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung. Diese weicht auch in der Paragraphenfolge von der bisher geltenden Fassung ab. Zur alten Fassung von § 40 BNatSchG.

Bundesnaturschutzgesetz

Kapitel 5 - Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (§§ 37 - 55)

Abschnitt 2 - Allgemeiner Artenschutz (§§ 39 - 43)

§ 40

Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

- (1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.
- (2) Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten.
- (3) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1.
- (4) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind
1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
 2. der Einsatz von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
 3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
 4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

(5) Genehmigungen nach Absatz 4 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Literatur im Internet zu § 40 BNatSchG

- Fügen Sie einen Literaturhinweis hinzu